



Generelle Bestimmungen der Biollay Spezialbau AG

Generell gelten die einschlägigen SIA-Normen, insbesondere die Normen SIA 118, 118/251, 251, 118/252, 252, 244, V414/1 und V414/2.

Haftung und Gewährleistung: gemäss SIA 118

Ausschluss weiterer Haftung des Unternehmers

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen generellen Bestimmungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefer- / Werkvertragsgegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen/Unterakkordanten/Materiallieferanten.

Der Haftungsausschluss ist Bestandteil unserer Offerte und ist bei Auftragserteilung gültig. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss jedoch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

Im Weiteren gelten:

- I. Die Richtlinien und Vorschriften der Materiallieferanten (Bedingungen vor, während und nach dem Einbau)
- II. SUVA – Vorschriften
- III. Sämtliche Merkblätter und Empfehlungen der PAVIDENSA

Zusätzliche bauseitige Leistungen zu den Normen:

- Strom J-15 / 25A und J-40 / 63A
- Mischplatz ca. 20 m²
- Schuttmulde, wenn nicht im Devis geregelt
- Trockene Unterlage (gem. Norm 252)
- Grobreinigung

Regie:

Wenn die Regieansätze in der Offerte nicht vereinbart sind, verweisen wir auf den Regietarif des schweizerischen Baumeisterverbandes (Basis Kanton Bern).

Teuerung:

Die Offerte hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit sind die Preise fest. Anschliessend sind die Preise der Teuerung anzupassen oder neu zu verhandeln. Das Teuerungsverfahren ist zu bestimmen.

Arbeitsvorbereitung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Vorlauf- und Vorbereitungszeit von 10 Arbeitstagen.



Technische Ergänzungen

Aussehen:

Die Anforderungen an die Ästhetik sind mit einem repräsentativen Muster (kein Handmuster) zu bestimmen. Farb-, Struktur- und Glanzabweichungen sowie Poren- und Wolkenbildung sind insbesondere bei zementösen Belägen unvermeidbar.

Ebenfalls sind material- und ausführungsbedingte Farbdifferenzen, speziell bei Nachbesserungs- und Ergänzungsarbeiten sowie Glättespuren und Wolkenbildungen, nicht vermeidbar.

Risse

Netzförmige Risse in begrenzten Zonen und vereinzelt Hohlstellen (gilt insbesondere bei zementösen Belägen) gemäss SIA 252 bedeuten keine Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit, solange sie nicht zu Ausbrüchen im Belag führen. Betreffend Rissbreite gilt die SIA-Norm 640 312 a. Risse beeinträchtigen die Qualität des Belages nicht.

Fugen

Bewegungsfugen müssen im Grundsatz unterhalten werden. Wir empfehlen, die Fugen alle 12 Monate zu überprüfen.

Reinigungs- und Pflegeanleitung

Die von uns abgegebene Reinigungs- und Pflegeanleitung ist verbindlich. Falsche Reinigungsprodukte oder eine falsche Anwendung führen zu Schäden am Belag (z.B. Farbe).

Schutz

Sicht- und Decorböden müssen fachmännisch geschützt werden. Ein sorgfältiger Umgang durch Dritthandwerker ist zwingend notwendig. Der Boden ist entsprechend mit dem geeigneten Material zu schützen. Das Verschieben von Gegenständen auf dem Boden kann zu Flecken oder Verkratzungen führen, die nicht repariert werden können und eine ästhetische Einschränkung zur Konsequenz haben.

Aufwölbungen

Bei schwimmenden Böden können Aufwölbungen vorkommen. Diese sowie nachträgliche Setzungen (Kanten und Ecken) von zementgebundenen Estrichen und die Deformation der Dämmschicht sind in der Planung zu berücksichtigen. Die Planung liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft.

Abnahme

Für die Abnahme ist die Empfehlung PAV-E18:2014 «visuelle Beurteilung von Bodenbeläge» anzuwenden.

Alle aufgeführten Normen und Dokumente stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.